

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 54/63

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:
.....

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 27. Juni 1966
durch

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
- Vorsitzender -

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter Dr. K r e b s

beschlossen:

Die Erinnerung der Beklagten und der Beigeladenen gegen
die Gebührenfeststellung des Urkundsbeamten der Geschäfts-
stelle des Bundessozialgerichts vom 2. Mai 1966 wird
zurückgewiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit, der seit dem 11. Juni 1963 beim Bundessozialgericht (BSG) anhängig ist, wurde auf Grund einer Verfügung des Vorsitzenden des Senats vom 16. Februar 1966 als erledigt angesehen, weil das Verfahren durch den Tod der Klägerin unterbrochen ist und weder von einem Rechtsnachfolger der Klägerin noch von einem der übrigen Beteiligten fortgesetzt worden ist. Daraufhin stellte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des BSG durch Zustellung eines Auszugs aus dem Gebührenverzeichnis am 2. Mai 1966 die Gebührenschuld der Beklagten und der Beigeladenen für diese Streitsache nach §§ 184 ff des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 31. März 1955 (BGBl I 120) auf zusammen 60 DM fest (§ 189 Abs. 1 SGG). Die Beklagte und die Beigeladene legten Erinnerung gegen diese Gebührenfeststellung ein und beantragen, die Gebührenfeststellung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aufzuheben.

Die Erinnerung ist nicht begründet.

In § 184 Abs. 1 Satz 1 SGG ist bestimmt, daß Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten haben; sie haben damit zu den Kosten der Gerichtshaltung und zu den im Verfahren entstehenden Auslagen, die grundsätzlich von Bund und Ländern zu tragen sind, beizutragen. Die Gebühr "entsteht", sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist (§ 184 Abs. 1 Satz 2 SGG). Die Gebühr wird "fällig", sobald die Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis, Vorbescheid, Beschluß oder durch Urteil erledigt ist (§ 185 SGG). Den in § 185 SGG aufgeführten Erledigungs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

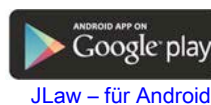
- 3 -

gründen ist gemeinsam, daß, wenn einer dieser Gründe vorliegt, die Streitsache prozeßrechtlich erledigt ist. Ein gerichtliches Verfahren, das durch den Tod eines Beteiligten unterbrochen und noch nicht wieder aufgenommen ist (§§ 68 SGG; 239 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung -ZPO-), ist prozeßrechtlich nicht erledigt, das Verfahren bleibt rechtshängig. Durch die Unterbrechung wird das Verfahren nur rechtlich zum Stillstand gebracht mit den in § 249 Abs. 1 und 2 ZPO (in Verbindung mit § 68 SGG) geregelten Wirkungen. Andere Wirkungen treten nicht ein, insbesondere wird durch eine Unterbrechung, die längere Zeit gedauert hat, das Verfahren prozeßrechtlich nicht erledigt. Die Gerichtsverwaltungen haben jedoch ein berechtigtes Interesse daran, daß Sachen, die prozeßrechtlich nicht erledigt werden können, nicht auf unabsehbare Zeit die Aktenführung der Gerichte belasten. Dem trägt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die "Anweisung für die Verwaltung des Schriftgutes bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften" vom 28. November 1934 - Aktenordnung - Rechnung (veröffentlicht als Sonderausgabe der "Deutschen Justiz" 1934, vgl. Erlaß des Reichsjustizministers, Deutsche Justiz 1934 S. 1492). Für die Anordnung der Weglegung der Akten gilt nach § 7 Abs. 3 Satz 2 aaO eine Angelegenheit u.a. dann als erledigt, wenn sie länger als sechs Monate nicht betrieben wurde. Es bestehen keine Bedenken, diese Regelung auch in der Sozialgerichtsbarkeit in den Fällen zu übernehmen, in denen - wie bei der Unterbrechung durch den Tod eines Beteiligten - der Fortgang des Verfahrens an das Betreiben durch die Beteiligten geknüpft ist. Die Verfügung des Vorsitzenden eines Spruchkörpers der Sozialgerichtsbarkeit, nach der eine Sache unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 der Aktenordnung als erledigt gilt, ist die Feststellung, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Verwaltung die Akten weglegen darf. Dabei handelt es

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

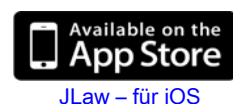
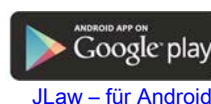
sich nur um eine Fiktion: Die Streitsache wird deshalb, weil sie längere Zeit nicht betrieben wird, verwaltungsgemäß als erledigt behandelt, obwohl sie prozeßrechtlich nicht erledigt ist.

Diese Fiktion einer Erledigung ist den prozeßrechtlichen Erledigungsgründen des § 185 SGG gleichzu behandeln, so daß damit auch die Fälligkeit der Gebühr eintritt. Es ist zu bedenken, daß durch die Fälligkeitsvorschrift des § 185 SGG lediglich die Kosteneinzahlung vereinfacht werden sollte. Ohne sie müßte die volle Gebühr des § 184 SGG sofort nach Klageerhebung oder Rechtsmitteleinlegung erhoben und später evtl. zur Hälfte zurückgezahlt werden, falls sich das Verfahren nicht durch Urteil erledigt. Eine solche Handhabung, die zu einer Erschwernis für alle Beteiligten führen würde, wollte der Gesetzgeber im Interesse einer Vereinfachung des gesamten Kosteneinzahlungsverfahrens vermieden wissen. Da nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber eine Gebührenschuld entstehen lassen wollte, die u.U. niemals fällig wird, muß in den Fällen, in welchen das Verfahren durch Tod eines Beteiligten unterbrochen ist und dieses innerhalb von sechs Monaten nicht aufgenommen wird, davon ausgegangen werden, daß es praktisch erledigt ist mit der Folge, daß die Gebührenschuld fällig wird. Die Gebührenschuldnerin ist durch die entsprechende Anwendung des § 185 SGG auf diese Fälle auch nicht benachteiligt, falls das unterbrochene Verfahren später doch noch aufgenommen werden sollte. Denn es würde, da das nur unterbrochen gewesene Verfahren rechtshängig geblieben ist, keine neue Gebühr entstehen. Die bereits entrichtete Gebühr würde auf die nach Beendigung des Rechtsstreits an sich in Betracht kommende Gebühr anzurechnen sein. Daher hat der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Gebühr von 60 DM für die Beklagte und die Beigeladene, d.h. für jede der beiden Beteiligten die Gebühr von 30 DM, zu Recht festgestellt.

Danach ist die Erinnerung zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)